



Satzung

des

Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Thüringer Gebirgs- und Wandervereins e.V. am 13. April 2013 in Bad Blankenburg beschlossen.

Sie trat mit der Beschlussfassung in Kraft.

§ 1

Name und Sitz

Der Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V. (TGW) hat seinen Sitz in Bad Blankenburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Als Zusammenschluss von Gebirgs-, Wander- und Heimatvereinen sowie Wanderabteilungen von Sportvereinen stellt sich der TGW folgende Aufgaben:

- Entwicklung des Wanderns in der Vielfalt seiner Formen und für jedermann, sowie des Bergsteigens und des Bergwanderns für die interessierten Mitglieder.
- Auswahl, Markierung und Betreuung von Wanderwegen.
- Nutzung der Natur zur Gesundheit, Erholung sowie freud- und kulturvollen Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- Förderung der Schaffung und Unterhaltung von Wanderhütten und anderer Einrichtungen seiner Vereine für das Wandern.
- Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur, bei der Publizierung von Wander- und Fernwanderwegen.
- Aktive Mitgestaltung von Maßnahmen zum Umwelt und Naturschutz.
- Förderung heimatkultureller Arbeit und Pflege des Brauchtums und der humanistischen Traditionen, Mitwirkung bei der Pflege von Natur- und Baudenkmalern.
- Aktives Mitwirken bei der Ausgestaltung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere in Europa, im Geiste der Völkerverständigung und des Friedens.

§ 3

Grundsätze

Der TGW vertritt und fördert seine Mitglieder und außerordentliche Mitglieder, insoweit sie ihre Aktivitäten auf die Förderung des Wanderns und eng damit verbundener Sportarten, des Schutzes der Umwelt sowie der Pflege des Brauchtums gerichtet sind. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine und Abteilungen Wandern der Sportvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an die Vereine bzw. Abteilungen Wandern der Sportvereine zur Realisierung der gemeinnützigen Vereinszwecke sind jedoch zulässig. Zuwendungen aus Mitteln des LSB Thüringen e.V. sind nur an Vereine und Abteilungen Wandern zulässig, wenn diese Mitglieder des Landessportbundes Thüringen sind.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Alle Ämter des TGW werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand des TGW kann jedoch mit Mehrheit bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter eine pauschale Aufwandsentschädigung festgelegt wird.

Der TGW anerkennt die rechtliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder.

Der TGW ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Seine Vereine und Abteilungen sind für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung, offen.

Der TGW missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und setzt sich gegen jegliche Art von Extremismus ein.

Der TGW verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Die Mitgliedschaft im TGW als ordentliches Mitglied steht allen Wandervereinen, Abteilungen Wandern der Sportvereine und Wandergruppen offen, die Mitglieder im LSB Thüringen sind und die sich zu den Satzungen des TGW bekennen und sich für seine Ziele und Aufgaben einsetzen.

Die Aufnahme als Mitglied im TGW erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins bzw. der Abteilung Wandern durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes des TGW. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist zu prüfen, ob durch die Aufnahme die Interessen der Mitgliedsvereine gewahrt bleiben. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in den TGW.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Auflösung des Vereins bzw. der Abteilung,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Juli zum Jahresende,
- durch Ausschluss.

Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder des TGW können Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine werden,

- wenn sie sich für die Förderung des Wanderns oder den Schutz der Natur einsetzen oder mit Hilfe des Wanderns soziale bzw. pädagogische Anliegen realisieren möchten,
- wenn ihre Ziele und ihre Tätigkeit nicht im Gegensatz zu den Zielen und Aufgaben des TGW steht,
- wenn sie einen schriftlichen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft im TGW stellen,
- wenn sie bereit sind, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag an den TGW zu entrichten.

Über die Aufnahme als Außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand des TGW mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Auflösung der Körperschaft, des Vereins oder der Interessengruppe, bzw. bei Tod der natürlichen Person,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ohne Fristsetzung,
- durch Ausschluss.

Direktmitglieder:

Direktmitglieder des TGW können Einzelpersonen oder Gruppen von Personen werden,

- wenn sie sich in der Sportart Wandern betätigen/betätigen möchten oder/und wenn sie sich für die Förderung des Wanderns oder des Naturschutzes einsetzen/einsetzen möchten,
- wenn sie die Satzung des TGW anerkennen,
- wenn sie die Direktmitgliedschaft schriftlich beantragen,
- wenn sie zustimmen, dass sie mit der Direktmitgliedschaft im TGW zugleich den Status als Mitglieder im Deutschen Wanderverband e.V. und im Landessportbund e.V. erhalten,
- wenn sie den von der Mitgliederversammlung für Direktmitglieder beschlossenen Beitrag an den Vorstand des TGW entrichten.

Über die Aufnahme als Direktmitglied entscheidet der Vorstand des TGW mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Tod der natürlichen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Vorstand des TGW ohne Fristen
- durch Ausschluss.

Ausschluss:

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des TGW können vom TGW-Vorstand aus dem TGW ausgeschlossen werden wegen:

- groben Verstoßes gegen die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des TGW oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des TGW,
- Nichtzahlung des Beitrags nach schriftlicher Mahnung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Ausschluss von Direktmitgliedern gibt es keine Berufungsmöglichkeiten.

§ 5

Organe des TGW

Organe des TGW sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsvorstand,
- der Erweiterte Vorstand,

- der Vereinspräsident.

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinsorgane können ständige und zeitweilige Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese haben beratende Funktion.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TGW.

Sie wird durch die Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des TGW entsprechend § 7 und dem Erweiterten Vorstand gebildet.

Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder des TGW haben das Recht an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse von grundlegender Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Präsidiums,
- die Bestimmung der Richtlinien der Arbeit des TGW für das kommende Geschäftsjahr bzw. für längerfristige Zeitabschnitte,
- die Bestätigung des Haushaltsplanes, die Festlegung des Jahresbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie für Direktmitglieder,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Veränderung der Satzungen,
- die Behandlung von Anträgen, die von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen sind,
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des TGW.

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu übergeben ist und gegen die sie bis 14 Tage nach Zustellung Einwende erheben können.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vereinspräsidenten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinspräsidenten eingegangen sein.

Der Vereinspräsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordern. Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 7

Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied des TGW hat das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung durch 1 Delegierten vertreten zu lassen. Dieser verfügt über eine Stimme. Die gewählten des Erweiterten Vorstandes haben auf der Delegiertenversammlung ebenfalls je eine Stimme.

Außerordentliche Mitglieder des TGW haben das Recht mit einem Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben beratende Funktion. Über die Einladung von Direktmitgliedern an der Delegiertenkonferenz entscheidet das Präsidium jeweils bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie haben beratende Funktion.

§ 8

Vereinsvorstand, Erweiterter Vorstand und Präsidium

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vereinspräsidenten und dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne § 26 BGB und den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. In den Erweiterten Vorstand können gewählt werden:

der/die Schatzmeister/in, der/die Geschäftsführer/innen, der/die Jugendwart/innen, der/die Schriftführer/innen, die Fachwarte/innen für Wandern, für Wanderwege, für Naturschutz, für Kultur, für Aus- und Fortbildung, für Presse und Öffentlichkeitsarbeit sowie bis zu drei Beisitzer/innen.

Der Vereinsvorstand und der Erweiterte Vorstand führen die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Erweiterte Vorstand wird vom Vereinspräsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal einberufen und vom Vereinspräsidenten geleitet.

Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die Tagesaufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9

Vereinspräsident

Der Vereinspräsident leitet die Arbeit des Vereins im engen Zusammenwirken mit dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand und dem Präsidium. Intern wird er bei Abwesenheit durch den 1. Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser abwesend, wird die Vertretung vom 2. Vizepräsidenten wahrgenommen.

Der Vereinspräsident kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Bedarf auf der Grundlage des Haushaltplanes einen Vereinsgeschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter hauptamtlich einstellen und erforderlichenfalls das Arbeitsrechtsverhältnis kündigen. Bei Einrichtung einer Geschäftsstelle hat der Vereinspräsident in Abstimmung mit dem Erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen offen oder geheim.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmen das verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.

Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird und darüber mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Wählbar ist nur, wer sich vor der Wahl mit ihrer Annahme einverstanden erklärt hat. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Als Vereinspräsident, 1. und 2. Vizepräsident, Schatzmeister, Geschäftsführer, Jugendwart, Schriftführer und Fachwart ist im jeweiligen Wahlgang der Kandidat gewählt, der über 50 % der Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese 50 %, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Wiederholung statt. Bringt diese keine Entscheidung, so entscheidet das Los. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die bis zu drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in einem Wahlgang. Als Rechnungsprüfer sind die zwei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes/Rechnungsprüfer aus, so ist auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung die frei gewordene Funktion durch Wahl neu zu besetzen. Auch in diesem Falle erfolgt die Wahl für 4 Jahre. Die Anzahl der Wahlperioden ist für alle Vorstandsmitglieder unbegrenzt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes kann der Vorstand des TGW eine andere Person kooptieren. Auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung ist dann der Kandidat für die frei gewordenen Funktion für die Dauer einer Wahlperiode neu zu wählen.

§ 11 Finanzen

Der TGW finanziert sich durch:

- Beiträge,
- Zuwendungen und Spenden,
- Eigeneinnahmen.

Die finanziellen Einnahmen und Ausgaben sind jährlich zu planen und abzurechnen. Die Höhe der Beiträge, die die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu entrichten haben, richtet sich bei Vereinen, Abteilungen Wandern der Sportvereine und Interessengruppen nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts und für Direktmitglieder sind jeweils Pauschalbeiträge festzulegen. Sie sind jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festzulegen. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jährlich bis zum 31. Mai an den TGW zu entrichten.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der sachlich und rechnerisch richtigen Buchungen der Vereinsfinanzen sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren entsprechend § 10 dieser Satzungen zu wählen.

Die Rechnungsprüfer haben ihre Aufgabe gemeinsam wahrzunehmen. Sie haben die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu informieren.

§ 13**Satzungsänderungen**

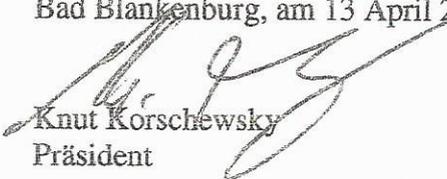
Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vereinspräsidenten einzureichen.

§ 14**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen mit der Maßgabe, es für die weitere gemeinnützige Entwicklung der Wanderbewegung in Thüringen einzusetzen.

Bad Blankenburg, am 13 April 2013



Knut Korschewsky
Präsident